

Sonderamtsblatt

des Landkreises Altötting

2026

Freitag, 06. März 2026

Nr. 10

Inhalt

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV);
Festlegung einer Überwachungszone im Landkreis Altötting

Az. 15-565

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV);
Festlegung einer Überwachungszone im Landkreis Altötting**

Auf der Grundlage der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 – 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. §§ 11 – 16 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung – GeflPV) in der Fassung vom 20.12.2005 erlässt das Landratsamt Altötting folgende

Allgemeinverfügung:

1. Durch das Landratsamt Rottal-Inn wurde am 05.03.2026 der Ausbruch der Newcastle-Krankheit (ND) amtlich festgestellt.
2. Um den Seuchenbestand im Landkreis Rottal-Inn wurde eine Überwachungszone (früher Beobachtungsgebiet) mit einem Radius von mindestens 10 Kilometern festgelegt. Die Überwachungszone umfasst im Landkreis Altötting einen Teil des Gebiets der Gemeinde Pleiskirchen. Die genaue Festlegung des Gebiets ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich.

3. Für das Gebiet gemäß Ziffer 2 werden die in der nachstehenden Tabelle bezeichneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet:

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Ziffer 2 (Überwachungszone)	
1.	Kontrollen und Untersuchungen des Bestandes durch das Veterinäramt Altötting sind durch Tierhalter zu dulden und zu unterstützen. Art. 26, Art. 22 und Art. 41 VO (EU) 2020/687
2.	Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden: Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 15 Nr. 3, § 16 Abs. 2 Nr. 2. GeflPV (Fassung vom 20.12.2005)
	- Vögel,
	- Fleisch von Geflügel und Federwild,
	- Eier für den menschlichen Verzehr,
	- Bruteier;
	- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,
3.	Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 15 Abs. 2 GeflPV (Fassung 20.12.2005)
4.	Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 08671/502-801). (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
5.	Schadnagerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
6.	Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) unter https://www.desinfektion-dvg.de als geeignet gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
7.	Biosicherheitsmaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:
	- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
	- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

<ul style="list-style-type: none"> - Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel), - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. - Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.
(Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687
8. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
9. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1069/2009 bei dem folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: Berndt GmbH – NL St. Erasmus Jettenbacher Str. 12 84478 Waldkraiburg Tel.: 08638-9871-0 Fax: 08638-9871-71 (Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
10. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. Art. 27 Abs. 1 i.V.m. Art. 40 VO (EU) 2020/687
11. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 15 Abs. 2 Nr. 4 GeflPV (Fassung vom 20.12.2005) Art. 27 Abs. 1 i.V.m. Artikel 40 der VO (EU) 2020/687
12. Der Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Überwachungszone muss a. ohne Unterbrechung oder Entladen in der Überwachungszone, b. vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und c. unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten (Aves) gehalten werden, erfolgen (Art. 22 Abs. 4 VO (EU) 2020/687).
13. Transportmittel für Verbringungen gehaltener Vögel und der Erzeugnisse von gehaltenen Vögeln durch die Überwachungszone hindurch müssen so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird, unverzüglich nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, gereinigt und desinfiziert sowie getrocknet oder trocken gelassen werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden. Die Reinigung und Desinfektion ist angemessen zu dokumentieren (Art. 24 VO (EU) 2020/687).
14. Die zuständige Behörde führt in der Überwachungszone stichprobenartig Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen (Art. 41 VO (EU) 2020/687).
15. Die zuständige Behörde kann die Tötung und unschädliche Beseitigung in der Überwachungszone gehaltener Vögel anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur unverzüglichen Beseitigung eines Infektionsherdes erforderlich ist. (Art. 22 VO (EU) 2020/687)

16. Probenahmen in den Betrieben in der Sperrzone, in denen Vögel gehalten werden, die anderen Zwecken dienen, als das Auftreten der Newcastle Disease zu bestätigen oder auszuschließen, bedürfen einer Genehmigung durch die zuständige Behörde.
(Art. 22 Abs. 7 VO (EU) 2020/687).

- 4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 2 und 3 wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.**
- 5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.**
- 6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.**

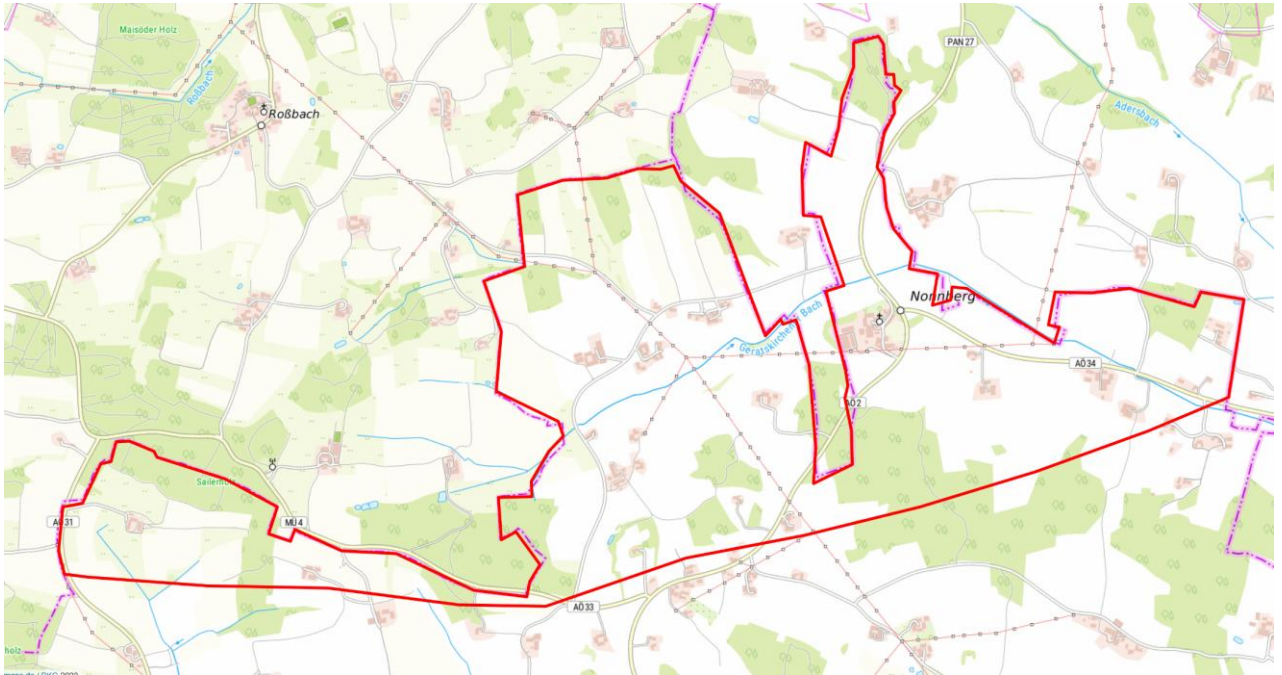
Hinweise:

1. Zur besseren Orientierung ist als Anlage eine Karte des Gebietes der Überwachungszone beigelegt.
2. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der GeflPestV i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
3. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen (§ 4 TierGesG).
4. Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Bitte setzen Sie sich bei Bedarf mit dem Landratsamt Altötting, Veterinäramt, Veterinaeramt@LRA-aoe.de in Verbindung.
5. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Diese Allgemeinverfügung liegt in vollem Wortlaut im Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Pater-Joseph-Anton-Str. 14, Zimmer P 2.04 auf und kann dort zu den üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.

Altötting, den 06.03.2026
Landratsamt Altötting

Petra Hempel

Anlage 1: Überwachungszone gem. Ziffer 2 der Allgemeinverfügung



Eine detailliertere Darstellung ermöglicht eine interaktive Karte unter folgendem Link:

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/03678D4A842967C3FF3437C22134B39AD3C7A5D15FB918B577BF25D59345105B>

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.